

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 18.01.2012

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2009**Rechtswidrige Überschreitung einer für Professoren geltenden Besoldungsobergrenze**

Beschluss des Landtages vom 12.10.2011 (Nr. 30 der Anlage zu Drs. 16/4054)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt den Denkschriftsbeitrag des Landesrechnungshofes sowie die Erläuterungen des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu den besonderen Umständen dieses Einzelfalles angesichts der Einmaligkeit und Kurzfristigkeit im Zusammenhang mit der Exzellenzinitiative I zur Kenntnis.

Der Ausschuss missbilligt die Überschreitung der Besoldungsobergrenze und erwartet, dass die besoldungsrechtlichen Vorgaben strikt eingehalten werden.

Über das Veranlasste ist bis zum 31.01.2012 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 17.01.2012

Das MWK hat die Universität mit Schreiben vom 20.09.2011 über den Beschluss des Ausschusses für Haushalt und Finanzen informiert und sie aufgefordert, die gerügte Überschreitung der Besoldungsobergrenze unverzüglich abzustellen sowie das MWK über die Umsetzung des Beschlusses zu unterrichten.

Die Universität hat mit Schreiben vom 15.12.2011 geantwortet und mitgeteilt, dass das Mietverhältnis am 31.10.2011 fristgerecht mit Ablauf des 31.01.2012 gekündigt wurde. Der Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses trifft zusammen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Professorin in den Ruhestand.

Von einer Rückforderung des von der Universität übernommenen Mietkostenanteils gegenüber der Professorin hat die Universität aus rechtlichen Gründen abgesehen.

Sowohl bei Annahme, dass es sich bei der Berufungsvereinbarung und der damit verbundenen Zusage zur Übernahme eines Mietkostenanteils um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) handelt, der nach § 60 VwVfG anzupassen bzw. zu kündigen wäre, als auch bei Annahme einer Nichtigkeit des Vertrages nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG ergibt sich, dass ein Anpassungsverlangen bzw. eine Rückforderung keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.

Die Anpassung und die Kündigung eines derartigen Vertrages richtet sich nach § 60 VwVfG. Eine Anpassung oder Kündigung ist danach möglich, wenn die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass einer Vertragspartei ein Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Es fehlte vorliegend bereits an dem Tatbestandsmerkmal „veränderte Verhältnisse, seit Abschluss des Vertrages“, da sich die Verhältnisse nicht verändert haben. Eine Anpassung oder Kündigung gemäß § 60 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft war mithin nicht möglich. Im Übrigen ist die Universität zur unmittelbaren und einseitigen Anpassung der vertraglich geregelten Rechtsbeziehung nicht befugt (vgl. Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 21.01.2010, Az.: 2 A 156/09). Denn der Anspruch auf Anpassung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ist bei

fehlendem Einverständnis der anderen Vertragspartei nur durch eine auf Anpassung gerichtete Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht zu verfolgen.

Eine Leistungsklage der Universität mit dem Ziel des künftigen Wegfalls der anteiligen Übernahme der Mietkosten ab Rechtshängigkeit hätte keine Aussicht auf Erfolg gehabt, da davon auszugehen ist, dass das Verwaltungsgericht das Festhalten an der Vereinbarung für lediglich zwei Monate gemäß § 60 VwVfG nicht als unzumutbar für die Universität angesehen hätte.

Bei Annahme einer Nichtigkeit der Vereinbarung hätte die Professorin Leistungen ohne Rechtsgrund bezogen. Entsprechend hätte nach § 812 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein Bereicherungsanspruch gegen sie geltend gemacht werden können. Dem hätte die Professorin jedoch die Einrede der Entreichung gemäß § 818 Abs. 3 BGB entgegenhalten können. Danach ist die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

Außerdem hätte die Professorin bei Rückforderung der von der Universität übernommenen Mietkosten einen Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB in gleicher Höhe gegen die Universität gehabt, den sie im Wege der Aufrechnung hätte geltend machen können, da sie auf die Wirksamkeit der Zusage vertrauen durfte.

Sowohl bei Annahme einer erforderlichen Vertragsanpassung bzw. -kündigung als auch bei Annahme einer Nichtigkeit des Vertrages hätte ein Tätigwerden gegenüber der Professorin keine Aussicht auf Erfolg gehabt, weshalb davon abgesehen werden musste. Zum Berichtszeitpunkt ist die Übernahme eines Mietkostenanteils durch die Universität allerdings abgestellt.